



Gemeinde Ennetbaden

**Qualitätsrichtlinien für die Betriebsbewilligungen
für Tagesstrukturen für Kindergarten- und Primarschulkinder
und die Aufsicht über Tagesfamilien**

14. Dezember 2015

1. Einleitung

Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien für die Betriebsbewilligung wurden auf Grundlage des durch die Gemeindeversammlungen vom 18.11.2004 (Konzept Tagesstrukturen) und 14. Juni 2007 (Einführung Blockzeiten) genehmigten Konzeptes für Tagesstrukturen und die Einführung von Blockzeiten an der Primarschule erarbeitet.

Der Kriterienkatalog baut auf einer umfassenden, ganzheitlichen Qualitätswahrnehmung und -reflexion auf. Diese gliedert sich in die folgenden Bereiche:

- Die **Strukturqualität** legt die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine qualitativ gute Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern fest. Die Kriterien sind Minimalanforderungen und müssen zwingend erfüllt sein, damit die Betriebsbewilligung erteilt werden kann. Die Gemeinde Ennetbaden als Auftraggeberin und Bewilligungsinstanz legt diese Kriterien aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, Fachempfehlungen und Erfahrungen verbindlich fest.
- Zur **Prozessqualität** tragen alle Tätigkeiten bei, die im Gesamtprozess der Leistungserbringung miteinander vernetzt sind. Die Qualität der Betreuungsprozesse stützt sich auf gemeinsam getragene Zielsetzungen und Richtlinien ab und wird durch das Personal der Tagesstrukturen gewährleistet. Daher ist das Personal an der Erarbeitung der Standards zur Prozessqualität massgeblich zu beteiligen.
- Die **Ergebnisqualität** bezieht sich auf den Erreichungsgrad der mit der erbrachten Leistung anvisierten Ziele (z.B. Zufriedenheit der Eltern und Kinder mit dem Angebot). In der Definition der Ergebnisqualität nehmen daher die Bedürfnisse der Eltern und Kinder eine zentrale Rolle ein.

Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien für die Betriebsbewilligung legen die erforderliche Strukturqualität fest. Die Erarbeitung von Standards zur Prozess- und Ergebnisqualität liegt in der Verantwortung der Trägerschaften der Tagesstruktur für Kindergarten- und Primarschulkinder. Die Gemeinde Ennetbaden kann zur Unterstützung beigezogen werden. Die Standards müssen der Gemeinde Ennetbaden unaufgefordert zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen der Qualitätsrichtlinien sind die Eidgenössische Pflegekinderverordnung (PAVO)¹¹ insbesondere Art. 13 bis 20 und § 55e Abs. 2 EG ZGB². Gemäss PAVO benötigen Einrichtungen, die mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufnehmen, eine Bewilligung (Art. 13 Abs. 1b). Entsprechend § 55e Abs. 2 EG ZGB ist der Gemeinderat der Standortgemeinde für die Erteilung und periodische Erneuerung der Betriebsbewilligung und die Aufsicht zuständig.

Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien ergänzen die massgeblichen Bestimmungen der PAVO sowie § 55e Abs. 2 EG ZGB.

3. Geltungsbereich

Die **Qualitätsrichtlinien gelten für Tagesstrukturen** für Kindergarten- und Primarschulkinder in der Gemeinde Ennetbaden, die mehr als fünf Plätze anbieten, während mehr als 15 Stunden pro Woche geöffnet sind und während mindestens 30 Wochen im Jahr den Betrieb führen. Betriebe, die diese Kriterien erfüllen, benötigen eine Betriebsbewilligung durch den Gemeinderat Ennetbaden.

Die **Betriebsbewilligung für Kinderkrippen** (Betreuung von Kindern im Vorschulalter) wird regional durch den Krippenpool Region Baden gewährleistet.

Aufsichtspflichtige Betreuungsverhältnisse bei Tageseltern brauchen keine Bewilligung. Sie sind aber ab einem Betreuungsumfang von 20 Stunden pro Woche aufsichtspflichtig. Zuständig dafür ist der Gemeinderat. Er kann eine Fachstelle mit den Abklärungen beauftragen.

¹ Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 221.222.338) (Stand 01.01.2013). Im Kanton Aargau existiert keine präzisierende Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern.

² Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz vom 27.03.1911 (Stand 01.01.2013)

Für nicht bewilligungspflichtige Angebote, z.B. Spielgruppen, gelten diese Qualitätsstandards als Empfehlung.

Die Richtlinien für die familienergänzende Kinderbetreuung durch Tageseltern sind in der eidgenössischen Pflegekinderverordnung festgelegt.

4. Institutioneller Rahmen

Zur Führung einer Tagesstruktur für Kindergarten- und Primarschulkinder sind folgende Rahmenbedingungen zu erfüllen:

4.1. Trägerschaft

Die Rechtsform sowie die Verantwortlichkeiten zwischen Trägerschaft und Leitung der Tagesstrukturen sind schriftlich geregelt.

4.2. Organigramm, Funktionsdiagramm, Besprechungswesen

Zur Führung einer Tagesstruktur sind folgende organisatorische Elemente zu regeln und schriftlich festzuhalten:

- Beschreibung der Organisation
- Beschreibung der internen Abläufe, Zuständigkeiten und Kompetenzen
- Beschreibung des Informationsflusses und der Besprechungsgefässe

4.3. Finanzierung, Rechnungsführung und Berichterstattung

Die Grundlagen, auf denen die Finanzierung des Angebots beruht, sind darzulegen: Tarifordnung, Tarife, Beiträge von Bund, Kanton und der Gemeinde Ennetbaden sowie selbst erwirtschaftete Beträge (Spenden, Sponsoring).

Die Trägerschaft erstellt jährlich ein Budget. Sie garantiert die Führung einer Buchhaltung gemäss den Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung. Sie erstellt jährlich einen Jahresabschluss (Bilanz, Erfolgsrechnung, Jahresbericht). Die Rechnung wird durch eine institutionsunabhängige Revisionsstelle, möglichst durch eine im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes anerkannte natürliche oder juristische Person geprüft.

4.4. Versicherungen

Die Angestellten sind gestützt auf das Arbeitsverhältnis bei den üblichen Sozialversicherungen (AHV, IV, EO, ALV, UVG, Pensionskasse) versichert. Der Betrieb verfügt über folgende Versicherungen: Betriebshaftpflicht, Hausratversicherung, Rechtsschutz, bei Hauseigentum zusätzlich über eine Gebäudeversicherung.

4.5. Betriebsbewilligung und Aufsicht

Die Trägerschaft verfügt über eine gültige, vom Gemeinderat erlassene Betriebsbewilligung. Die Trägerschaft steht in regelmässigem Kontakt mit der Bewilligungs- bzw. Aufsichtsinstanz. Die Betriebsbewilligung wird jeweils für 4 Jahre erteilt. Mindestens alle zwei Jahre findet ein angemeldeter oder unangemeldeter Aufsichtsbesuch statt. Die Gemeinde kann die Aufsicht an eine entsprechende Fachstelle delegieren.

5. Konzepte für den Betrieb einer Tagesstruktur für Kindergarten- und Primarschulkinder

Die Einrichtung verfügt über folgende Dokumente, die für Eltern und Aufsichtsbehörden einsehbar sind. Der Datenschutz muss gewährleistet sein.

³ Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) vom 16. Dezember 2005 (Stand 1. Januar 2013)

5.1. Betriebskonzept

Das Betriebskonzept hält die betrieblichen Voraussetzungen und Ziele fest. Es definiert die organisatorische Einbettung, die interne Organisation und die Abläufe. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Trägerschaft und der Leitung werden geregelt. Weiter sind Angaben zum Anforderungsprofil an das Personal, zum Stellenschlüssel, zur Personalführung und zur Weiterbildung enthalten. Es beschreibt die Grösse, Nutzung und Gestaltung der vorhandenen Räume sowie des Aussenraums. Das pädagogische Konzept und das Betriebskonzept können auch in einem Dokument zusammengefasst sein.

5.2. Pädagogisches Konzept

In den Leitsätzen formulieren die Verantwortlichen die ideelle Ausrichtung der Betreuungseinrichtung und beschreiben die Grundhaltungen zum Thema familienergänzende Kinderbetreuung. Aus den Leitsätzen wird ersichtlich, welche Ziele sich die Trägerschaft mit ihrem Engagement in der familienergänzenden Kinderbetreuung setzt, welche Bedürfnisse sie zu befriedigen und welche Lücken sie speziell in ihrem Umfeld (z.B. in der Standortgemeinde) zu schliessen versucht.

Das pädagogische Konzept enthält die Theorie der pädagogischen Arbeit, nach der die Betreuungseinrichtung geführt wird. In diesem Grundsatzpapier formuliert das Betreuungsteam die Zielgruppe, die sozialpädagogischen Ziele, Überlegungen zur Gruppenzusammensetzung und –grösse. Weiter enthält es Aussagen zur Zusammenarbeit mit den Eltern und mit der Schule, zur Gestaltung des Tagesablaufs, zu den Spielmöglichkeiten sowie zu den Anforderungen an das Personal und an die Räume der Tagesstrukturen. Das pädagogische Konzept wird fortlaufend überprüft und weiterentwickelt.

Im pädagogischen Konzept werden weiter Aussagen zu den folgenden Punkten gemacht:

Förderung und Erziehung der Kinder

- Aussage zur Eingewöhnungszeit eines Kindes in der Einrichtung
- Aussage zur Förderung der kognitiven und motorischen Fähigkeiten sowie der sozialen Kompetenz
- Aussage zur Art und Weise der Betreuung, Erziehung und Prävention
- Aussage zu den Zielen der Freizeitgestaltung
- Aussage zur Begleitung der Hausaufgaben und Unterstützung beim Lernen
- Aussage zu sozialer Integration und Chancengleichheit
- Aussage zu Ernährung, Gesundheitsvorsorge und Hygiene
- Aussage zur Gruppenstruktur
- Aussage zu Gestaltung des Tagesablaufs

Zusammenarbeit mit Eltern und Institutionen

- Aussage zu Elternarbeit und Zusammenarbeit mit den Eltern
- Aussage zu Zusammenarbeit mit der Schule und schulnahen Institutionen

5.3. Gruppengrösse und Gruppenzusammensetzung

Die Gruppenstrukturen nehmen auf die unterschiedlichen räumlichen Ressourcen einer Tagesstruktur Rücksicht. Bei den Kindergruppen ist die pädagogisch notwendige Konstanz zu gewährleisten (Stabilität innerhalb der Kindergruppe, Kontinuität der Betreuungspersonen).

5.4. Betriebsreglement

Im Betriebsreglement sind genaue Regelungen von Einzelheiten und Abläufen festgehalten. Es enthält unter anderem Angaben zum Aufnahme- und Ausschlussverfahren, zu den Öffnungszeiten, zum Elterntarif und zur Rechnungsstellung, zu Kündigungsfristen, Meldefristen für An- und Abmeldungen sowie für Änderungen des Betreuungsumfangs, zu Versicherungsfragen und zu Regeln. Für jedes Betreuungsverhältnis besteht ein schriftlicher Vertrag mit den Eltern. Die Eltern werden schriftlich über wichtige Betriebsregeln (Betriebsreglement) und Aktivitäten informiert. Das Betriebsreglement dient zudem zur Information der Eltern der betreuten Kinder.

6. Prävention von sexuellen Übergriffen und Gewalt

Zur Prävention von sexuellen Übergriffen und Gewalt verlangt die Trägerschaft im Bewerbungsverfahren von allen Mitarbeitenden einen aktuellen Strafregisterauszug. Es besteht ein Verhaltenskodex, der Auskunft über die fachlichen Standards zur Prävention von sexuellen Übergriffen und Gewalt und den Umgang mit Verstössen gibt.

7. Personal

7.1. Personal Ausbildungsanforderungen

7.1.1 Ausgebildetes Personal

Das Fachpersonal verfügt über eine anerkannte pädagogische Ausbildung als:

- Kindererzieherin HF
- Sozialpädagogin HF und FH
- Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ (FaBe Kinderbetreuung, FaBe generalistische Ausbildung sowie FaBe Behindertenbetreuung oder Betagtenbetreuung mit FaBe Switch-Kurs Kinderbetreuung, Sozialagogin, Kleinkindererzieherin)
- Kindergärtnerin / Lehrperson Primarschule
- eine verwandte Ausbildung gemäss Schweizerischer Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales OdA-S⁴

Studierende HF Kindererziehung oder HF Sozialpädagogik sowie Lernende Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ in der verkürzten beruflichen Grundbildung und einem Mindestalter von 25 Jahren gelten ab Beginn der Ausbildung zum ausgebildeten Personal.

Ausländische Diplome müssen von der zuständigen Stelle anerkannt sein. Bei nicht reglementierten Berufen entscheidet der Gemeinderat über die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung mit der entsprechenden Ausbildung in der Schweiz.

7.1.2 Teilausgebildetes und pädagogisch geeignetes Personal

Als Teilausgebildete gelten Fachpersonen Betreuung EFZ im 3. Lehrjahr (Stufe Sek II). Ihre Stellenprozente können je zur Hälfte dem ausgebildeten bzw. nicht ausgebildeten Personal zugerechnet werden.

Als pädagogisch geeignetes (nicht ausgebildetes) Personal gelten Fachpersonen Betreuung EFZ im 1. und 2. Lehrjahr (Stufe Sek II), Praktikantinnen, Mittagstischbetreuer/innen und alle Personen ohne anerkannte Qualifikation im Fachbereich (Art. 14 Abs. 3 BiVo⁵).

7.2. Funktionen

Leitung: Für Führungsaufgaben und Elternarbeit stehen in angemessenem Umfang Stellenprozente zur Verfügung. Der Umfang richtet sich nach den tatsächlich zu übernehmenden Aufgaben. Die Leitung einer Tagesstruktur verfügt in der Regel über eine zusätzliche Weiterbildung bzw. Diplom im Führungsbereich.

Ausbildungsverantwortung: Das berufsbildungsverantwortliche Personal wird für die Begleitung und Anleitung der Lernenden in angemessenem Umfang von der Betreuungsarbeit freigestellt (Art. 13 und 14 Abs. 1 BiVo). Pro Gruppe wird mit 1.3 Lernenden gerechnet. Pro Gruppe stehen 5 Stellenprozente für die Begleitung zur Verfügung.

Personal im Nicht-Betreuungsbereich: Für hauswirtschaftliche Tätigkeiten sind zusätzliche Stellenprozente einzuplanen. Dies gilt auch, wenn Kochen, Haushalts- und Gartenarbeiten aus pädagogischen Gründen Bestandteil der Arbeit mit den Kindern sind.

Ist die Tagesstruktur vom Kanton als Ausbildungsort anerkannt, gelten zusätzlich die Weiterbildungsanforderungen gemäss § 13 und § 14 der Bildungsverordnung vom 16.06.2005.

Der Gemeinderat kann im Einzelfall andere gleichwertige Ausbildungen oder langjährige erfolgreiche Berufserfahrung in der Kinderbetreuung als genügende Ausbildungen anerkennen.

⁴ www.oda-s.ch – Berufsbildung/Grundbildung – Allgemeine Informationen/Mindestanforderungen an Berufsbildner/innen und anerkannte Fachkräfte

⁵ Verordnung des BBT über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung (BiVo) vom 16. Juni 2005

7.3. Personal-Schlüssel für die Kinderbetreuung

- Der Betreuungsschlüssel entspricht grundsätzlich 1:10 (gewichtet). Dies bedeutet, dass für 10 Kinder mindestens eine Betreuungsperson anwesend sein muss.
- Der Betreuungsaufwand ist je nach Alter des Kindes unterschiedlich. Es gelten folgende Gewichtungen:

▪ Kindergartenkinder	1.2	Plätze
▪ Primarschulkinder	1	Platz
- Für Kinder mit besonderem Betreuungsaufwand können geeignete Unterstützungsmassnahmen eingerichtet werden.
- Im unmittelbaren Betreuungsbereich einer Tagesstruktur muss das Verhältnis zwischen ausgebildeten und nicht ausgebildeten Mitarbeitenden mindestens 1:1 sein. Ist nur eine Betreuungsperson erforderlich, muss sie pädagogisch ausgebildet sein.
- Ausnahme: Während der Frühbetreuung kann auch eine pädagogisch geeignete Person mit einem Mindestalter von 25 Jahren anwesend sein.
- Die Leitung Tagesstrukturen ist für Führungsaufgaben (Personalführung, konzeptionelle Aufgaben, Administration, Rechnungswesen, etc.) in angemessenem Umfang von der Betreuung freigestellt. Der Umfang richtet sich nach den tatsächlich zu übernehmenden Aufgaben.
- Zusätzliches Personal ist für die Hauswirtschaft und die Reinigung notwendig. Der Stellenumfang hängt davon ab, ob das Essen angeliefert oder selber gekocht wird.

7.4. Anstellung und Personalentwicklung

Das Personal der Tagesstrukturen wird mit einem Anstellungsvertrag angestellt. Stellenbeschreibungen, die Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Kompetenzen liegen vor.

Die Trägerschaft gewährleistet Massnahmen zur Qualitätssicherung im Personalbereich.

Der Betrieb ermöglicht seinem Personal durch den Besuch von Weiter- und Fortbildungskursen die Erweiterung der Fachkompetenz. Zur Überprüfung und Verbesserung der eigenen Arbeit muss die Möglichkeit zur Praxisberatung / Supervision vorhanden sein.

8. Räume

8.1. Anzahl und Grösse

Der Richtwert für den Raumbedarf beträgt 5 m² pro Kind (exkl. Nebenräume). Bei einem Angebot mit 20 Betreuungsplätzen sollen neben den üblichen Nebenräumen (Küche, WC, Büro- und/oder Besprechungsraum, Stauräume) mindestens zwei Räume mit genügend Tageslicht zur Verfügung stehen. Grössere Betreuungsangebote müssen über entsprechend mehr Räume verfügen.

8.2. Ausstattung

- Die Ausstattung ist den Bedürfnissen angepasst, zweckdienlich und kindersicher.
- Die Gestaltung berücksichtigt die senso-motorischen, kognitiven und emotionalen Bedürfnisse der Kinder aller Altersgruppen, insbesondere nach Bewegungs- und Ruhemöglichkeiten.
- Für eine gute Schalldämmung ist gesorgt.
- Die Ausstattung ist flexibel, so dass sie neuen Bedürfnissen angepasst werden kann.
- Die Aufenthaltsräume sind durch Kinder und Personal gestaltbar.

8.3. Aussenräume

- Spielräume im Freien um das Haus sind vorhanden oder in unmittelbarer Nähe leicht erreichbar (Garten, Terrasse, öffentlicher Spielplatz).
- Die Aussenräume sind verkehrssicher und möglichst wenig Emissionen (Luftverschmutzung, Lärm) ausgesetzt.
- Die Aussenräume lassen möglichst viele Aktivitäten der Kinder zu und stehen zur freien Gestaltung zur Verfügung (Sand, Wasser, Hartplatz, Sonne, Schatten).

9. Hygiene und Sicherheit

- Der Betrieb entspricht den gesetzlichen Bestimmungen (Bau-, Brandschutz- und Hygienebestimmungen). Der Betrieb ist beim kantonalen Amt für Verbraucherschutz AVS gemeldet.
- Bei Neu- und Umbauten ist auf die Verwendung giftfreier Materialien zu achten.
- Es müssen alle wichtigen Vorkehrungen für die Sicherheit der Kinder getroffen werden.
- Ein Notfallkonzept für das Verhalten bei Unfällen etc. ist vorhanden.
- Schriftlich vorliegende Hygienegrundsätze werden angewendet. Die Bestimmungen des Amtes für Verbraucherschutz werden eingehalten.

Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Ennetbaden, 14. Dezember 2015



Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeamman

Pius Graf

Der Gemeindeschreiber

Anton Laube